

419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz).

In der Sitzung des Nationalrates vom 10. März 1954 haben die Abgeordneten Reich, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Hofeneder und Genossen den Antrag Nr. 78/A, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Erleichterung eines Ausgleiches der Mehrbelastung der Familien mit Kindern (Familienlastenausgleichsgesetz), ferner die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Wilhelmine Moik, Proksch, Rosa Jochmann, Marianne Pollak, Steiner, Maria Emhart, Kostroun, Rosa Rück, Paula Wallisch, Maria Enser und Genossen den Antrag Nr. 79/A, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Familienbeihilfen (Familienbeihilfengesetz), eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß, dem diese Anträge zugewiesen wurden, hat zu deren Vorbereitung einen 13gliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Hofeneder, Kranebitter, Rainer, Reich, Römer, Ferdinanda Flossmann, Rosa Jochmann, Kostroun, Wilhelmine Moik, Steiner, Uhlir und Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat die beiden Initiativanträge in zahlreichen Sitzungen gründlichst beraten und unter Wahrung der Grundgedanken der Initiativanträge einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1954 vorgelegt wurde. Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Entwurf, der diesem Bericht als Antrag des Ausschusses beigedruckt ist, einer eingehenden Beratung unterzogen und ihn nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Doktor

Hofeneder, Holzfeind, Lackner, Wilhelmine Moik, Dr. Pfeifer, Proksch und Reich sowie Finanzminister Dr. Kamitz beteiligten, mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossen.

Weiters hat der Ausschuß den von den Abgeordneten Dr. Hofeneder, Ferdinanda Flossmann und Genossen beantragten und dem Berichte angeschlossenen Entschließungsantrag angenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf der unleugbaren Tatsache, daß durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte die mit der Erhaltung und der Erziehung von Kindern verbundenen Belastungen den Lebensstandard der Familie umso mehr herunterdrückt, je größer die Kinderanzahl der einzelnen Familien ist. Diese Umkehrung des Kinderganges in sein Gegen teil verletzt das Recht des Menschen auf Familie und hindert ihn daran, seinen natürlichen und rechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung seiner Kinder nachzukommen. Die scharfe Zurücksetzung und teilweise sogar Ausschließung der Familie von der allgemeinen und kontinuierlichen Erhöhung des Lebensstandards hat auch wirtschaftliche Gründe zum Hinschwinden der Familien- und Kinderfreudigkeit geschaffen. Seit die jeweils arbeitende Bevölkerung für den Lebensunterhalt der nicht oder nicht mehr Arbeitsfähigen Sorge trägt, stellt der Geburtenrückgang und der nach Berechnungen des Statistischen Zentralamtes bereits zwischen 1960 und 1970 zu erwartende Bevölkerungsrückgang das gesamte System der sozialen Sicherheit in Frage. Es ist heute offenkundig, daß alle, auch die Kinderlosen, auf einen zahlenmäßig ausreichenden, körperlich und geistig gesunden Nachwuchs angewiesen sind. Die bisherige Vernachlässigung der Sorge um die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Familie hat zweifellos eine Reihe gesellschaftlicher Probleme aufgeworfen, die in diesem Gewicht und in diesem Ausmaß vermeidbar gewesen wären. Der Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung, die die Ernährung, Bekleidung,

häusliche Unterbringung und Erziehung von Kindern verursacht, ist aus allen diesen Gründen nicht nur eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine gesellschaftliche Existenznotwendigkeit. Der Ausgleich der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen und jenen, die solche Lasten nicht zu tragen haben, jedoch bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß es andere für sie tun.

Während der letzten Jahrzehnte hatte sich diese Erkenntnis in allen Kulturstaaten durchgesetzt. In folgenden Staaten wurde der Ausgleich der Familienlasten durch sogenannte „Familienbeihilfen“ angebahnt: seit 1926 Neuseeland, 1930 Belgien, 1932 Frankreich, 1936 Italien und die Sowjetunion, 1937 Chile, 1938 Ungarn und Spanien, vorübergehend Deutschland, 1939 Niederlande, 1941 Australien und Brasilien, 1942 Bulgarien und Portugal, 1943 Finnland, Schweiz, Libanon und Uruguay, 1944 Irland, Kanada und Rumänien, 1945 Großbritannien, Norwegen und die Tschechoslowakei, 1947 Luxemburg, Polen, Jugoslawien und Schweden, 1950 Österreich und 1954 Deutschland. Der Ausgleich der Familienlasten muß, um keine sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Störungen zu verursachen, schrittweise erfolgen. Bei dem vorliegenden Gesetz handelt es sich daher zunächst um den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich. Dieser erste Schritt bringt die Progression der Beihilfen und die Einbeziehung der Selbständigen.

Solange es nicht möglich ist, die finanziellen Lasten sofort vollständig auszugleichen, wird der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Lasten und den ausgezahlten Beihilfen mit steigender Kinderanzahl immer größer. Es ist daher erforderlich, daß die Beihilfen für jedes weitere Kind progressiv steigen. Dieses Mißverhältnis ändert sich auch bei größter Kinderzahl nicht, im Gegenteil, der Familienerhalter wird für jedes weitere Kind immer tiefer in den ihm zukommenden Teil seines Einkommens greifen müssen. Die Spürbarkeit unzureichender Beihilfen wird daher bei größerer Kinderanzahl nicht — wie oft fälschlich argumentiert wird — immer wahrnehmbarer, sondern im Gegenteil, immer geringer. Wenn man es aus psychologisch sozialen Gründen für gefährlich hält, den Erhaltern großer Familien plötzlich relativ höhere Beiträge zu überlassen, müssen die Beihilfen zumindest ab einer bestimmten Kinderzahl gleichbleibend weitergeführt werden. Jede andere Lösung würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung gerade für die kinderreichen Familien mit sich bringen, somit für jene, die vor allem Anspruch auf den Ausgleich der Familienlasten haben.

Aus der Tatsache, daß sowohl die ethischen wie auch die ökonomischen und sozialen Be-

gründungen für den Familienlastenausgleich grundsätzlich für alle Familien gelten, ergibt sich die Forderung nach einer Gleichstellung aller Familien ohne Rücksicht darauf, aus welcher Art von Einnahmen sie ihren Lebensaufwand bestreiten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß heute das Einkommen mancher Selbständiger unter dem Einkommen mancher unselbständig Erwerbstätiger liegt. Immer mehr Länder dehnen daher die Familienlastenausgleichs-, Familienbeihilfe- usw. -systeme auch auf die selbständig Erwerbstätigen aus.

Bisher kann man dies in folgenden Ländern feststellen: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Irland, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Spanien, Schweden und die Schweiz. Durch dieses vorliegende Gesetz rückt nun auch Österreich in die Reihe dieser Länder auf. Das Kinderbeihilfengesetz (BGBl. Nr. 31/1950) betrifft nur die nicht-selbständig Erwerbstätigen und kennt nur lineare Beihilfen. Nach dem vorliegenden Gesetz hingegen umfassen die Beihilfen zur Familienförderung die Familienbeihilfen an selbständig Erwerbstätige (Familienbeihilfen), den progressiven Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe an die in nicht-selbständig Arbeit stehenden Bevölkerungskreise (Ergänzungsbetrag) und die Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz in der jeweiligen Fassung.

Die völlige Gleichstellung, d. h. die Einbeziehung auch aller ersten Kinder der selbständig Erwerbstätigen, ist bei diesem ersten Schritt aus budgetären Gründen zunächst allerdings nicht möglich gewesen. Übrigens werden in den meisten anderen Staaten Familienbeihilfen erst bei zwei Kindern, in manchen Staaten erst bei drei Kindern gewährt.

Die Gewährung der Beihilfen ergänzt die auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgeschene Kinderermäßigung. Die in der Besteuerung der Familienerhalter in höheren Einkommenstufen stärker zum Ausdruck kommende Entlastung gegenüber den Kinderlosen dient zur Ermöglichung der standesgemäßen Erziehung und Erhaltung der Kinder. Dieses Zusammenspiel zwischen den Ausgleichszahlungen (Beihilfen) und der Steuerpolitik ist notwendig, damit diese familienpolitischen Maßnahmen nicht nivellierend wirken und den Grundsatz des Leistungslohnes beziehungsweise des Leistungsertrages nicht beeinträchtigen. Die Beihilfen sollen in ihrem endgültigen Ausmaß eine solche Höhe erreichen, daß auch der kinderreichen Familie eine auskömmliche Lebensgestaltung möglich wird.

Zur Finanzierung des Familienlastenausgleiches waren grundsätzlich zwei Wege möglich gewesen: man hätte entweder eine neue Steuer einheben können, aus deren Eingang die Familienerhalter die Beihilfen beziehen würden, oder man gewährt eine an sich mögliche Erhöhung des Real-

einkommens durch Steuerwegfall nicht und verwendet diese Beträge vielmehr zur Speisung des Ausgleichsfonds, wobei letzterer Weg zweifellos auch der wirtschaftlich angemessenere ist.

Die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge ermöglichte die Beschreitung dieses Weges. Durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, betreffend die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches, wird bestimmt, daß drei Achtzehntel des an Stelle des Besatzungskostenbeitrages einzuhebenden Beitrages vom Einkommen zur Familienförderung — zum Familienlastenausgleich — zu verwenden sind. (Praktisch ergibt sich allerdings für den Steuerpflichtigen ab 1. Jänner 1955 keine Mehrbelastung, sondern durch das Fallenlassen des Besatzungskostenbeitrages und die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Wohnbauförderung und zum Familienlastenausgleich eine Ermäßigung.) Es erscheint auch wirtschaftlich vertretbar und der Idee des Familienlastenausgleiches entsprechend, die Beiträge so weit als möglich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, gleichviel, welchen Bevölkerungskreisen sie angehören, einzuheben. Die Beiträge vom Einkommen sind Zuschläge zur Einkommensteuer. Da diese bei kinderlosen Familien höher ist, wird in dem vorliegenden Entwurf des Familienlastenausgleichsgesetzes auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen tatsächlich Rücksicht genommen. Das Beitragsaufkommen von den Lohnsteuerpflichtigen wird jährlich mit 53 Millionen Schilling, jenes von den zur Einkommensteuer Veranlagten und den Körperschaftspflichtigen wird jährlich mit 85 Millionen Schilling angenommen. Weiters erbringt die Land- und Forstwirtschaft in Form eines 125%igen Zuschlages zum Grundsteuermeßbetrag 70 Millionen Schilling. Der Länderbeitrag, berechnet auf 24 S je Landeseinwohner über 18 Jahre, erbringt 122 Millionen. Die Länderbeiträge und insbesondere die teilweise Überwälzbarkeit dieser Beiträge auf die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft ist durch die Überlegung begründet, daß der Ausgleich der Familienlasten für in Notstand geratene Familien eine Verringerung der Fürsorgeausgaben mit sich bringt. Weiters ergibt die Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe durch die leichte Erhöhung der Arbeitslöhne, den sehr hohen Beschäftigungsstand und die verhältnismäßig geringe Zahl der Arbeitslosen einen namhaften Überschuß, der nur für den Familienlastenausgleich verwendet wird. Da diese Finanzierung des Familienlastenausgleiches selbst einen Teil des Lastenausgleiches darstellt, ist auch eine Zweckbindung etwaiger Überschüsse des Ausgleichsfonds für Maßnahmen im Rahmen dieses Fami-

lienlastenausgleiches unbedingt erforderlich. Zu diesem Zweck wird ein Entschließungsantrag beigeschlossen.

Die Betrauung des Bundesministeriums für Finanzen mit der Verwaltung des Ausgleichsfonds stellt den verwaltungsmäßig einfachsten und billigsten Weg zur Durchführung des Gesetzes dar.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, soweit es über die vorstehenden allgemeinen Ausführungen hinaus noch erforderlich scheint, ist noch zu bemerken:

Zu Artikel I.

§§ 2 bis 5 regeln die Familienbeihilfe an selbstständig Erwerbstätige.

Zu § 2:

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird ausdrücklich auf Personen beschränkt, die im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, da es dem Sinn des Familienlastenausgleiches nicht entspricht, im Ausland lebende Personen in die geplanten Maßnahmen zur Familienförderung einzubeziehen.

Der Kreis der Kinder, für die Familienbeihilfe zu gewähren ist, deckt sich im wesentlichen mit dem Kreise der Kinder, für die Kinderermäßigung bei der Einkommensteuer zusteht oder gewährt wird. Die Abweichung gegenüber den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen besteht darin, daß die Familienbeihilfe grundsätzlich — nicht wie die Kinderbeihilfe — bis zum vollendeten 21., sondern nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Kindes bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gewährt wird. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag Familienbeihilfe gewährt werden, wenn das Kind einen entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolg nachzuweisen vermag. Dem Antrag wird in der Regel stattzugeben sein. Bei Beurteilung des Studien- und Ausbildungserfolges soll jedenfalls nicht engherzig vorgegangen werden. Es ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für Finanzen im Verordnungswege nähere Bestimmungen über den Nachweis des Studien- oder Ausbildungserfolges erläßt.

Zu § 3:

Im § 3 wird der Kreis der Personen umschrieben, die keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Es sind dies die Personen, denen Kinderbeihilfe gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes zu gewähren ist. Somit ist die Familienbeihilfe für die selbstständig Erwerbstätigen und darüber hinaus für jene Personen, die keine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 haben, vorgesehen, also für Personen, die aus dem Vermögensverzehr oder aus Unterstützungen u. a. ihren Lebensaufwand bestreiten, sodaß kein in Österreich

lebender Familienerhalter mit mehreren Kindern ohne Beihilfe bleibt.

Das Kinderbeihilfengesetz hat bei Vorliegen von Einkünften der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — den Anspruch auf Kinderbeihilfe versagt. Nunmehr sollen bei allen Beihilfen Einkünfte des Kindes im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — es sind das alle Arten von steuerpflichtigen Einkünften — den Anspruch auf Kinderbeihilfe nur dann ausschließen, wenn sie — unter Außerachtlassung einer allfälligen Lehrlingsentschädigung — zusammen den Betrag von 500 S im Monat übersteigen. Einkünfte des Kindes bis zu diesem Gesamtbetrag entheben nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage den Anspruchsberechtigten in der Regel nicht von seiner Verpflichtung, für das Kind noch beträchtliche Aufwendungen zu machen.

Abs. 1 lit c sieht den Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder im eigenen Betrieb nur dann als nicht notwendig an, sofern im allgemeinen hiedurch eine fremde Arbeitskraft ersetzt wird. Der Entwurf schließt aber den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht aus, wenn das Kind im Betriebe des Anspruchsberechtigten oder dessen Gattin auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemäße Ausbildung erfährt oder wenn es, sofern es sich um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft handelt, dort in Ausbildung steht und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Begünstigung hat ihren Grund darin, daß ein solches Kind eine vollwertige fremde Arbeitskraft noch nicht zu ersetzen vermag.

Auch Bauernarbeit ist Facharbeit. Die ersten Grundlagen erwirbt sich das Kind am besten daheim im elterlichen Betrieb, wo es sich also „in Ausbildung“ befindet. Daher verlangt das Gesetz zur Begründung des Anspruches auf Familienbeihilfe im Gegensatz zu den anderen Lehrverhältnissen nur die landesübliche Form der Mitarbeit des Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Herausnahme eines Kindes aus dem Ge- nusse der Familienbeihilfe stellt eine sehr große Einschränkung dar, die aber derzeit, wie schon dargelegt, aus bedeckungsmäßigen Gründen nicht vermeidbar ist. Diese Einschränkung tritt jedoch nicht ein, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Erhaltung eines bresthaften Kindes belastet ist.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn zwei oder mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen für ein und dasselbe Kind erfüllen. Ist einer dieser Personen die Familienbeihilfe zu

Recht gewährt worden, muß der Geltendmachung des Anspruches durch die andere Person der Erfolg versagt werden.

Zu §§ 6 bis 8:

Diese regeln den Ergänzungsbetrag.

Durch die Gewährung des Ergänzungsbetrages werden die Personen, die Kinderbeihilfe für mehr als zwei Kinder beziehen, hinsichtlich der Höhe der Beihilfen den selbständig Erwerbstätigen gleichgestellt. Auf die Ausführung zu § 2, die auch auf diesen Anspruch zutreffen, wird hingewiesen.

Zu §§ 9 bis 19:

Diese Paragraphen übernehmen im wesentlichen das materielle Recht des Kinderbeihilfengesetzes über die Bezugsberechtigung, das Antrags- und Auszahlungsverfahren, die Anzeigepflicht, das anzuwendende Verfahren und anderes und ergänzen es, soweit die Besonderheiten der neuen Beihilfen zur Familienförderung dies notwendig machen.

Zu § 9:

Die Bezugsberechtigung wird nunmehr auch der getrennt lebenden Gattin eingeräumt. Maßgebend hierfür ist, daß trotz aufrechten Bestandes der Ehe in einigen Fällen diewidnungsgemäße Verwendung der Beihilfen für die im Haushalt der Mutter verbliebenen Kinder durch den getrennt lebenden Gatten infolge Fehlens einer entsprechenden Gesetzesbestimmung nicht gesichert war.

Zu § 10:

Bisher bestand für den Kalendermonat kein Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht schon am Monatsersten zutrafen. Um diese Härten auszuschließen, ist im Entwurf vorgesehen, daß der Anspruch auf eine Beihilfe schon für den Kalendermonat gegeben ist, in welchem die Voraussetzungen zu treffen.

Zu § 13:

Neu sind die Bestimmungen in den Abs. 2 bis 4, wonach der Dienstgeber von der Auszahlungsverpflichtung befreit werden kann, wenn ihm diese nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zuzumuten ist. Sollte der Dienstgeber aus irgend einem anderen Grund die Auszahlung unterlassen, ist es, unbeschadet der Zwangsmittel, die nach § 19 dieses Bundesgesetzes gegen die säumigen Dienstgeber ergriffen werden können, möglich, daß der Anspruchsberechtigte bei dem Finanzamt, das für die Abfuhr der Lohnsteuer zu-

ständig ist, einen Antrag auf unmittelbare Auszahlung durch die Finanzlandesdirektion stellt.

Den auszahlungsverpflichteten Dienstgebern und Stellen wird der Ersatzanspruch auch für die von ihnen ausgezahlten Ergänzungsbeträge eingeräumt und die Möglichkeit eröffnet, die ausgezahlten Beträge mit ihren Steuerschuldigkeiten zu verrechnen.

Zu § 14:

Obwohl die Familienbeihilfe monatlich gebührt, kann sie aus verwaltungstechnischen Gründen nur vierteljährig angewiesen werden. Grundsätzlich soll die Familienbeihilfe in barem ausgezahlt und nur in Ausnahmefällen auf dem Abgabekonto des Anspruchsberechtigten beim Finanzamt gutgeschrieben werden.

Zu § 19:

Die Strafsätze sind den vom Bundeskanzleramt bekanntgegebenen Richtlinien angepaßt.

Auf dem Gebiete der Beihilfen ist die im § 31 VStG. mit drei Monaten bestimmte Verjährungsfrist nicht ausreichend, weil strafbare Tatbestände sehr häufig erst nach längerer Zeit festgestellt und angezeigt werden können.

Zu § 23:

Mit dem im Absatz 4 festgestellten Schlüssel zum Zwecke der Umlegung eines Teiles des Länderbeitrages auf die Gemeinden, ist in Anlehnung an die im Finanzausgleichsgesetz bestehende Regelung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechend berücksichtigt.

Zu § 24:

Die Gebietskörperschaften, die ihren Aufwand an Kinderbeihilfen aus eigenen Mitteln zu decken haben, müssen nun auch die Ergänzungsbeträge übernehmen.

Neu ist die Bestimmung, daß Gemeinden unter 2000 Einwohner hinsichtlich ihrer Beihilfengebarung in den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einbezogen werden. Die Schwierigkeiten, die sich für diese Gemeinden aus der Verpflichtung ergaben, die Beihilfen für ihre Bediensteten aus eigenen Mitteln zu tragen, führten in manchen Fällen sogar zur Benachteiligung kinderreicher Bediensteter. Durch die Einführung des Ergänzungsbetrages würden diese Schwierigkeiten noch verschärft, sie sollen daher ganz ausgeschaltet werden.

Zu § 25:

Durch die Übernahme eines großen Teiles des materiellen Rechtes des Kinderbeihilfengesetzes

in die gemeinsamen Bestimmungen des § 9 bis 19 bleibt für die Anwendung der im § 25 angeführten Bestimmungen kein Raum.

Vom Kinderbeihilfengesetz sind weiterhin nur die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 2, 3, 5 erster Satz, des § 2 erster und zweiter Satz, des § 3 Abs. 2 und 3 und der Abschnitte II und III in der durch den Artikel II geänderten Fassung anwendbar.

Zu Artikel II.

Durch die Einführung der Familienbeihilfe an selbständige Erwerbstätige und des Ergänzungsbetrages zur Kinderbeihilfe an die in nicht-selbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise müssen einige Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes abgeändert werden, um die sonst fehlende Übereinstimmung der gesetzlichen Grundlagen der Beihilfen herzustellen.

Darüber hinaus macht auch die Erlassung des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, Änderungen des Kinderbeihilfengesetzes, das einkommensteuerrechtliche Bestimmungen in weitem Umfange übernommen hat, erforderlich.

Zu Ziffer 1 bis 3:

Die vorgesehenen Änderungen sind durch die Änderungen der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und des § 19 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bedingt. Sie bedeuten keine materiellen Änderungen der bisher geltenden Bestimmungen über den Kreis der anspruchsberechtigten Personen. Da gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 die Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung (aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung) steuerrechtlich als Arbeitslohn gelten, gründet sich der Anspruch der Empfänger solcher Renten bereits auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z. 1. Aus diesem Grunde sind im § 1 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes die Worte „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ und im § 1 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes die Worte „aus der gesetzlichen Unfallversicherung“ nicht mehr enthalten. Da aber der Anspruch auf Kinderbeihilfe bisher auf alle wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung begründet war, wird durch Änderung des § 1 Abs. 1 Z. 2 dafür gesorgt, daß aus wiederkehrenden Leistungen der Träger der Renten- und der Unfallversicherung, die nicht zu den Rentenbezügen zählen, weiterhin der Anspruch auf Kinderbeihilfe abgeleitet werden kann. Solche wiederkehrende Leistungen stellen zum Beispiel die Leistungen der Heilfürsorge aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Leistungen für Heilfürsorge, Krankenpflege und Um- und Nachschulungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

Zu Ziffer 5:

Durch diese Bestimmung soll im wesentlichen ein Kind von der Anspruchsberechtigung auf Kinderbeihilfe ausgenommen werden, wenn es selbst Einkünfte bezieht. Die bisherige Fassung des Kinderbeihilfengesetzes hat bei Vorliegen von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit den Anspruch auf Kinderbeihilfe beseitigt. Ausgenommen war lediglich die Lehrlingsentschädigung. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil auf diese Weise auch Einkünfte in ganz geringem Ausmaß zur Beseitigung des Anspruches auf Kinderbeihilfe geführt haben. In diesem Entwurf, der auch die Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätigen regelt, wurde daher eine Bestimmung aufgenommen, nach der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag den Anspruch auf Familienbeihilfe ausschließen. Ausdrücklich ist allerdings auch dort festgehalten, daß die Lehrlingsentschädigung überhaupt nicht dem Anspruch auf Familienbeihilfe entgegensteht. Während diese Bestimmung einerseits eine Erweiterung über die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit auf alle Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes vorsieht, ist eine Freigrenze bis zu 500 S eingeführt, die es verhindert, daß Einkünfte, die diese Grenze nicht erreichen, den Anspruch auf Kinderbeihilfe ausschließen. Die gleichen Erwägungen gelten nunmehr aber auch für die Kinderbeihilfe der Unselbständigen, weshalb es notwendig erscheint, die vorstehend skizzierte Regelung auch in das Kinderbeihilfengesetz zu übernehmen.

Zu Ziffer 6:

Diese Bestimmung ist durch das Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1953 nowendig geworden.

Zu Ziffer 7:

Das Kinderbeihilfengesetz hat im § 2 Abs. 1 letzter Satz die Anordnung getroffen, daß nicht Vollbeschäftigte nur den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Kinderbeihilfe erhalten sollen. Wenn jedoch die Beschäftigung drei Viertel der durch die dienstrechten oder sonstigen lohngestaltenden Vorschriften festgesetzten Normalarbeitszeit erreicht, gebürt die volle Kinderbeihilfe. Diese Bestimmungen können im Hinblick auf die für die selbständig Erwerbstätigen vorgesehene Regelung nicht beibehalten werden.

Zu Ziffer 8:

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 ergab sich durch das Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1953.

Zu Ziffer 9:

Nach diesem Absatz sollte die Beitragshöhe durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend herabgesetzt werden, wenn die Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe am Schlusse eines Kalenderjahres einen Überschuß ergibt.

Zu Ziffer 11:

Wird auf die Ausführung zu § 24 verwiesen.

Zu Ziffer 12:

Um in der Übergangszeit Härten zu vermeiden, wurde diese Bestimmung notwendig.

Während nach den bisherigen steuerrechtlichen Vorschriften die Kinderermäßigung auch für gewisse andere Angehörige als Kinder zuerkannt werden konnte, ist dies nunmehr nach dem Einkommensteuergesetz 1953 nicht mehr möglich. Die auf Grund der alten Bestimmungen zuerkannten Ansprüche auf Kinderbeihilfe für Angehörige werden deshalb in einer eigenen Bestimmung in Z. 12 aufrecht belassen. Für Angehörige, für die durch den Verweis auf das Einkommensteuergesetz 1953 Kinderermäßigung und damit Kinderbeihilfe nicht mehr gewährt werden könnte, soll der Anspruch auf Kinderbeihilfe weiterhin gegeben sein, sofern die Voraussetzungen auf Kinderermäßigung nach den alten Steuervorschriften noch gegeben sind. Bei diesem Personenkreis wird ein ähnlicher Vorgang gewählt, wie seinerzeit für Angehörige, die nach dem Ernährungsbeihilfengesetz anspruchsberechtigt waren, aber in den anspruchsberechtigten Kreis des Kinderbeihilfengesetzes nicht mehr aufgenommen wurden. Die bereits rechtskräftig zugekannten Ansprüche sollen also weiterlaufen, Neuzuerkennungen kommen jedoch nicht mehr in Betracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung /1 erteilen,

2. die beigedruckte Entschließung /2 annehmen.

Wien, am 6. Dezember 1954.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Befürterstatter.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.

1

Bundesgesetz vom 1954,
betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Abschnitt I.

Beihilfen zur Familienförderung.

§ 1. Zur Erleichterung der Gründung und Erhaltung der Familie, zur Anbahnung eines Familienlastenausgleiches und zur Ergänzung der auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes vorgesehenen Kinderermäßigung werden Beihilfen gewährt. Die Beihilfen umfassen die Familienbeihilfe an selbständige Erwerbstätige — im folgenden Familienbeihilfe genannt — den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe an die in nichtselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise — im folgenden Ergänzungsbetrag genannt — und die Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung.

§ 2. (1) Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

- a) für Kinder, so lange diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder, sofern es nicht zu seinem Haushalt gehört, von ihm überwiegend unterhalten und erzogen wird,
- b) für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; in diesem Fall kann die Gewährung an den Nachweis eines entsprechenden Studien- oder Ausbildungserfolges geknüpft werden,

c) für Kinder, auch wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrüchen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, vom Anspruchswerber überwiegend unterhalten wird, weder über Einkünfte noch über ein erhebliches Vermögen verfügt, aus dem sein Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt, es sei denn auf Kosten des Anspruchswerbers, untergebracht ist (brechende Kinder).

(2) Als Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind anzusehen

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(3) Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.

§ 3. (1) Die im § 2 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe

- a) für Kinder, für die ihnen oder anderen Personen gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe zusteht,
- b) für Kinder, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen,
- c) für Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und in ihrem Betrieb oder im Betrieb ihrer Gattin hauptberuflich tätig sind, es sei

denn, daß das Kind auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemäße Ausbildung erfährt. Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird ferner nicht ausgeschlossen, wenn es sich bei diesem Betrieb um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft handelt und das zum Haushalt gehörende Kind in Ausbildung steht und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Ferner besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 kein Anspruch auf Familienbeihilfe für eines der Kinder, für die nach den Bestimmungen des § 2 und des Abs. 1 noch Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben wäre.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind nicht anzuwenden, wenn sich unter den Kindern, für die nach den Bestimmungen des § 2 und des Abs. 1 noch Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben wäre, ein bresthaftes Kind (§ 2 Abs. 1 lit. c) befindet.

§ 4. (1) Soweit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 Familienbeihilfe zu gewähren ist, beträgt sie

bei einem zu berücksichtigenden Kind	
monatlich	105 S
bei zwei zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	255 S
bei drei zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	405 S
bei vier zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	605 S

und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 200 S.

(2) Soweit gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 3 Familienbeihilfe zu gewähren ist, beträgt sie

bei einem zu berücksichtigenden Kind	
monatlich	105 S
bei zwei zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	210 S
bei drei zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	360 S
bei vier zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	510 S
bei fünf zu berücksichtigenden Kindern	
monatlich	710 S

und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 200 S.

§ 5. Für ein Kind wird die Familienbeihilfe nur einmal gewährt.

§ 6. Personen, die gemäß den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als zwei Kinder haben, wird der Ergänzungsbetrag gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 7. Soweit gemäß den Bestimmungen des § 6 der Ergänzungsbetrag zu gewähren ist, beträgt er bei drei zu berücksichtigenden Kindern monatlich 45 S
bei vier zu berücksichtigenden Kindern monatlich 90 S
bei fünf zu berücksichtigenden Kindern monatlich 185 S
und erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 95 S.

§ 8. Für ein Kind wird der Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe nur einmal gewährt.

Abschnitt II.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Beihilfen.

§ 9. An Stelle des Anspruchsberichtigten sind zum Bezug einer Beihilfe die getrennt lebende Gattin, die geschiedene Gattin, die uneheliche Mutter und andere Personen sowie Einrichtungen berechtigt, wenn diese Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz haben und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet ist (Bezugsberechtigte). Auf die Unterhaltsleistung des Anspruchsberichtigten ist die an den Bezugsberechtigten ausgezahlte Beihilfe nicht anzurechnen. Ein Verzicht des Anspruchsberichtigten auf eine Beihilfe ist rechtsunwirksam.

§ 10. (1) Der Anspruch auf Beihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Der Anspruch auf Beihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt. In einem Kalendermonat gebührt eine Beihilfe jedoch nur einmal.

(2) Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, werden Beihilfen nicht nachgezahlt.

§ 11. (1) Beihilfen erhalten nur auf Antrag

1. Frauen,
2. Männer

- a) für nicht zu ihrem Haushalt gehörende Kinder,
- b) für zu ihrem Haushalt gehörende Kinder, wenn das Kind, sofern Familienbeihilfe oder der Ergänzungsbetrag in Anspruch genommen wird, das 18. Lebensjahr vollendet hat oder bresthaft ist, sofern Kinderbeihilfe in Anspruch genommen wird, das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Ferner erhalten Männer den Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe nur auf Antrag, wenn sie zu den im § 1 Abs. 1 Z. 3 oder in § 1 Abs. 2 Z. 3 des Kinderbeihilfengesetzes angeführten Personen zählen oder den Anspruch auf Kinder-

beihilfe aus Einkünften aus der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten. Ebenso erhalten Vollwaisen die Kinderbeihilfe nur auf Antrag. Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(2) Die Bezugsberechtigung (§ 9) wird nur auf Antrag zuerkannt. Der vermeintlich Bezugsberechtigte kann an Stelle des Anspruchsberechtigten die Gewährung einer Beihilfe an diesen beantragen. Über Anträge vermeintlich Bezugsberechtigter entscheidet das nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt, dem Amtssitz oder Sitz des Antragstellers zuständige Finanzamt.

(3) Ist der Anspruch auf Beihilfe oder die Bezugsberechtigung zweifelhaft, entscheidet das nach Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 zuständige Finanzamt.

§ 12. (1) Der Anspruch auf Beihilfe wird durch Ausstellung der Beihilfenkarte bescheinigt. Die Beihilfenkarte bildet die Grundlage für die Auszahlung der Beihilfe.

(2) Soweit die Beihilfenkarte nicht gemäß § 11 durch das Finanzamt auszustellen ist, hat die Gemeinde die Beihilfenkarte auszustellen.

(3) Stellt die Gemeinde die Beihilfenkarte nicht ohne weiteres aus, kann die Ausstellung durch das zuständige Finanzamt begehrt werden.

(4) Beihilfenkarten, durch die der Anspruch auf den Ergänzungsbetrag oder auf Kinderbeihilfe bescheinigt ist, sind vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem gemäß § 13 Abs. 1 auszahlungsverpflichteten Dienstgeber (der auszahlungsverpflichteten Stelle) zu übergeben. Wenn jedoch die Auszahlung des Ergänzungsbetrages oder der Kinderbeihilfe nicht in der im § 13 Abs. 1 vorgesehenen Weise erfolgt, ist die Beihilfenkarte dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen. Die Dienstgeber und Stellen sind verpflichtet, bestimmte, bei ihnen verwahrte Beihilfenkarten auf Verlangen eines Finanzamtes dieser Behörde einzusenden.

(5) Beihilfenkarten, durch die der Anspruch auf Familienbeihilfe bescheinigt ist, sind vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen.

§ 13. (1) Die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen. Gleches gilt auch für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, die Träger der öffentlichen Fürsorge, die Arbeitsämter, ferner für die Stellen, die Bezüge aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Opferfürsorge, oder die Kleinrentnerunterstützung auszahlen.

(2) Wenn dem Dienstgeber nach seiner wirtschaftlichen Lage die Auszahlung des Ergänzungsbetrages sowie der Kinderbeihilfe nicht zugemutet werden kann, ist er auf Antrag von der Auszahlungsverpflichtung zu befreien. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion auszuzahlen.

(3) Unterlässt der Dienstgeber die Auszahlung des Ergänzungsbetrages beziehungsweise der Kinderbeihilfe, ohne von der Auszahlungsverpflichtung gemäß Abs. 2 befreit zu sein, ist der Ergänzungsbetrag beziehungsweise die Kinderbeihilfe auf Antrag bis zur Entscheidung des Finanzamtes über die Auszahlungsverpflichtung durch die Finanzlandesdirektion auszuzahlen.

(4) Über Anträge gemäß Abs. 2 und 3 sowie in Fällen, in welchen die Auszahlungsverpflichtung zweifelhaft ist, entscheidet das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt.

(5) Die im Abs. 1 genannten Dienstgeber und Stellen erhalten, sofern der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe von ihnen nicht gemäß § 24 dieses Bundesgesetzes und gemäß § 13 des Kinderbeihilfengesetzes aus eigenen Mitteln zu decken sind, auf Antrag den Ersatz der im Laufe eines Kalendermonats ausgezahlten Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen. Der Antrag ist bis zum 10. des der Auszahlung der Ergänzungsbeträge und der Kinderbeihilfen folgenden Monats bei dem für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Die ausgezahlten Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen können von den Dienstgebern und Stellen gegen ihre fälligen oder fällig werdenden Schuldigkeiten an öffentlichen Abgaben (Beiträgen), sofern diese beim Finanzamt einzuzahlen sind, einschließlich der Lohnsteuer (mit Ausnahme der Sozialversicherungsbeiträge) verrechnet werden. Die Verrechnungsanzeige an das Finanzamt gilt als Antrag.

(6) Zu Unrecht ausgezahlte Ergänzungsbeträge und Kinderbeihilfen sind von den im Abs. 5 genannten Dienstgebern und Stellen zu ersetzen.

§ 14. Die Familienbeihilfe ist durch die Finanzlandesdirektion nachträglich nach Ablauf des Kalendervierteljahres auszuzahlen. An Stelle der Auszahlung in barem kann die Familienbeihilfe auf dem Abgabekonto des Anspruchsberechtigten beim Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Gutschrift kann schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu einem innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Abgabefälligkeitszeitpunkt erfolgen.

§ 15. (1) Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfe binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte dem nach

10

seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz zuständigen Finanzamt anzugezeigen.

(2) Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Sie können auf später fällig werdende Beihilfen angerechnet werden.

§ 16. Auf das Verfahren und die Entscheidung über den Anspruch auf Beihilfen und über die Bezugsberechtigung, die Auszahlung der Beihilfen, die Abrechnung und Überprüfung der Beihilfengebarung der Dienstgeber und Stellen, ferner auf die Vorschreibung und Einhebung von Ersätzen zu Unrecht ausgezahlter sowie von Rückzahlungen zu Unrecht bezogener Beihilfen sind die Verfahrensvorschriften für Bundesabgaben sinngemäß anzuwenden.

§ 17. (1) Die Beihilfen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Der Ergänzungsbetrag sowie die Kinderbeihilfe gelten nicht als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Anspruch auf eine Beihilfe ist nur zugunsten des Kindes pfändbar, für das die Beihilfe gewährt wird.

§ 18. Anträge auf Geltendmachung von Ansprüchen auf eine Beihilfe und der Bezugsberechtigung sowie Anträge auf Ersatz ausgezahlter Beihilfen sind stempelfrei.

§ 19. (1) Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 15 dieses Bundesgesetzes und gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, sind, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbörde (im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG.) beträgt bei den im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen zwei Jahre.

Abschnitt III.

Aufbringung der Mittel.

§ 20. (1) Der Aufwand an Familienbeihilfe und an Ergänzungsbeträgen zur Kinderbeihilfe wird vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Diesem Fonds kommt Rechtspersönlichkeit nicht zu.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden unbeschadet der Bestimmungen des § 24 durch

- a) Beiträge vom Einkommen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152,
- b) Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- c) Beiträge der Länder (Länderbeiträge), aufgebracht.

(3) Die im Abs. 1 unter lit. a und b angeführten Beiträge sind ausschließliche Bundesabgaben im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(4) Die Eingänge an den im Abs. 2 angeführten Beiträgen sind zweckgebunden für Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleiches.

§ 21. Ein allfälliger Überschuß der Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe (§ 10 des Kinderbeihilfengesetzes) fließt dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu.

§ 22. (1) Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

- a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 3 Z. 1 des Grundsteuergesetzes,
- b) von Grundstücken im Sinne des § 3 Z. 2 des Grundsteuergesetzes, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

im Ausmaß von 125 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. Die Beitragsgrundlage hinsichtlich der in lit. a angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag. Hinsichtlich der in lit. b angeführten Grundstücke bildet die Beitragsgrundlage nicht der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag, sondern ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge hat das örtlich zuständige Finanzamt zu erheben. Für die Veranlagung, Festsetzung und Einhebung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Beiträge sind von dem Grundstückseigentümer zu entrichten. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 23. (1) Der Beitrag der Länder (Länderbeitrag) beträgt 24 S je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Länderbeitrag wird mit je einem Zwölftel von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gesetzlichen Bundesabgaben einbehalten.

(2) Die Zahl der in Abs. 1 genannten Einwohner bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Nach dem Ergebnis der Volkszählung 1951 wird der Beitrag der Länder wie folgt festgesetzt:

Burgenland	4,693.608 S
Kärnten	7,699.104 S
Niederösterreich	24,531.144 S
Oberösterreich	18,787.704 S
Salzburg	5,506.632 S
Steiermark	18,861.048 S
Tirol	7,047.144 S
Vorarlberg	3,219.384 S
Wien	31,831.080 S.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Beitrag der Länder jeweils nach Vorliegen des Ergebnisses einer künftigen Volkszählung sowie bei Änderung von Landesgrenzen innerhalb des Bundesgebietes durch Verordnung neu festzusetzen.

(5) Die Länder sind berechtigt, den auf sie gemäß Abs. 3 entfallenden Länderbeitrag bis zum Höchstmaß von 30 v. H. auf die Gemeinden umzulegen. Der auf die Gemeinden eines Landes im Sinne der vorstehenden Ermächtigung allenfalls umgelegte Betrag ist im Verhältnis der Finanzkraft dieser Gemeinden aufzuteilen. Diese wird erfaßt durch die Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,

2. der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 200 v. H.,

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstattungsbeträgen des doppelten Erstattungsbetrages,

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge des der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres und des Hebesatzes von 250 v. H., abzüglich des für das der Beitragsleistung unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr veranschlagten ordentlichen Betriebsabgangs der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden.

§ 24. (1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken. Der Bund trägt ferner den Aufwand an Ergänzungsbeträgen aus eigenen Mitteln für die Emp-

fänger von Bezügen aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrentnerunterstützung beziehen.

(2) Die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken, die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(3) Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben den Aufwand an Ergänzungsbeträgen für die von ihnen Befürsorgten aus eigenen Mitteln zu decken.

Abschnitt IV.

Übergangsbestimmungen.

§ 25. Solange die auch auf dem Gebiete der Kinderbeihilfe anzuwendenden Bestimmungen der §§ 9 bis 13 und 15 bis 19 dieses Bundesgesetzes in Geltung stehen, finden die folgenden Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung, keine Anwendung:

§ 1 Abs. 4, Abs. 5 zweiter, dritter und vierter Satz und Abs. 6,

§ 2 Abs. 1 dritter bis letzter Satz und Abs. 2,

§ 3 Abs. 1 und die

§§ 4 bis 9.

§ 26. Die auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes ausgestellten Beihilfenkarten 1954/55 gelten als Beihilfenkarten im Sinne des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes.

ARTIKEL II.

(5. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz).

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1950, der 2. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 215/1950, der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 161/1951, und der 4. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 104/1953, wird in folgender Weise geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung); im Falle des Bezuges von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn andere als die in dieser Bestimmung und

12

in Z. 2 und 3 genannten Einkünfte bezogen werden, sofern die anderen Einkünfte im Kalenderjahr den im § 93 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung festgesetzten Freibetrag übersteigen.“

2. § 1 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. aus der gesetzlichen Krankenversicherung, aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, soweit es sich nicht um bereits unter Z. 1 fallende Rentenbezüge handelt.“

3. § 1 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung; in diesen Fällen erlischt jedoch der Anspruch auf Kinderbeihilfe, wenn andere als die in Z. 1 und 2 und die in dieser Bestimmung genannten Einkünfte bezogen werden, sofern die anderen Einkünfte im Kalenderjahr den im § 93 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung festgesetzten Freibetrag übersteigen.“

4. § 1 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Vollwaisen, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, sofern sie nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen, sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden und für sie nicht einer anderen Person Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe zu gewähren ist.“

5. § 1 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 und im Abs. 2 Z. 3 angeführten Personen gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 vorliegen und das Kind nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht. Für Angehörige, für die Kinderermäßigung gemäß § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 nicht zusteht, wird Kinderbeihilfe gewährt, sofern es sich um Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder handelt, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu beschaffen, wenn sie vom Anspruchswerber überwiegend erhalten werden, weder über Einkünfte noch ein erhebliches Vermögen verfügen, aus dem der Unterhalt bestritten werden kann, und nicht in einer geschlossenen Anstalt, es sei denn auf Kosten des Anspruchswerbers, untergebracht sind (brechtfeste Kinder).“

6. Im § 1 Abs. 5 erster Satz entfallen die Worte „(einen Angehörigen)“.

7. § 2 hat zu laufen:

„§ 2. (1) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich 105 S für jedes Kind. Die Kinderbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 105 S. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderbeihilfe zutreffen. Der Anspruch auf Kinderbeihilfe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt. In einem Kalendermonat gebührt die Kinderbeihilfe jedoch nur einmal. Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, wird die Kinderbeihilfe nicht nachgezahlt.“

(2) Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung des Anspruches auf Kinderbeihilfe binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, ihrem Wohnsitzfinanzamt zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte anzuzeigen.“

8. § 11 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953) zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt beziehungsweise diesen gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Zur Beitragsgrundlage gehören nicht Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, ferner Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, die Kinderbeihilfen, die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und die Wohnungsbeihilfen. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 3000 S, verringert sich diese um 1000 S; von dieser Begünstigung sind Dienstgeber, die juristische Personen sind, ausgenommen.“

9. § 11 Abs. 3 entfällt.

10. § 13 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt haben den Aufwand an Kinderbeihilfe für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken. Der Bund trägt ferner den Aufwand an Kinderbeihilfe aus eigenen Mitteln für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopfersversorgung, aus der Opferfürsorge sowie für Personen, die Kleinrentnerunterstützung beziehen.“

13

11. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Länder, Bezirke und Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben den Aufwand an Kinderbeihilfe für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu decken, die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Die Träger der öffentlichen Fürsorge haben den Aufwand an Kinderbeihilfe für die von ihnen Befürsorgten aus eigenen Mitteln zu decken.“

12. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 erster Satz in der am 31. Dezember 1953 gültigen Fassung, wonach Kinderbeihilfe Personen gewährt wird, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 39 Abs. 4 des Ein-

kommensteuergesetzes vorliegen, sind weiterhin auf die bereits rechtskräftig zuerkannten Ansprüche auf Kinderbeihilfe für jene Angehörigen anzuwenden, für welche die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 nicht mehr vorliegen.“

13. Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 14 erhalten die Bezeichnung Absätze 2 und 3.

ARTIKEL III.

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

- a) hinsichtlich des Artikels I Abschnitt I das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres,
- b) hinsichtlich des Artikels I Abschnitte II, III und IV sowie des Artikels II das Bundesministerium für Finanzen betraut.

/2

Entschließung.

Sollten sich in der Fondsgebarung nennenswerte Überschüsse ergeben, so beantragt der Finanzausschuß, daß diese je zur Hälfte den Selbständigen und den Unselbständigen zugute kommen.